

VERSORGUNGSDORDNUNG

vom 3. November 1975

Aus betrieblichen Mitteln gewährt die Bank ihren Mitarbeitern Versorgungsleistungen nach folgenden Bestimmungen:

I. Aufnahme in das Versorgungswerk

Dem Versorgungswerk gehören die Betriebsangehörigen an,

- a) die das Mindestalter von 30 Jahren vollendet haben
- b) die bei Beginn der anrechenbaren Dienstzeit das Höchstalter - von 55 Jahren bei Männern und 50 Jahren bei Frauen - nicht überschritten haben
- c) deren regelmäßige Arbeitszeit aufgrund eines unbefristeten Arbeitsvertrags die eines Vollbeschäftigten ist.

II. Leistungsarten

Leistungen werden für folgende Versorgungsfälle gewährt:

- a) als Ruhegeld
 - aa) Altersrenten
 - bb) Invalidenrenten
- b) als Hinterbliebenenrenten
 - aa) Witwenrenten
 - bb) Waisenrenten

III. Wartezeit

Leistungsvoraussetzung ist, daß

- a) der Versorgungsfall (II.) eingetreten und
- b) die Wartezeit erfüllt ist.

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versorgungsberechtigte bei Eintritt des Versorgungsfalls eine anrechenbare Dienstzeit von zehn vollen Jahren erbracht hat.

IV. Anrechenbare Dienstzeit

1. Anrechenbar ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte - vor oder nach Aufnahme in das Versorgungswerk - vor Vollendung seines 65. Lebensjahres ununterbrochen im Dienst der Bank verbracht hat. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geleistete Kriegs- und Wehrdienstzeiten gelten nicht als Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit.
2. Zeiten einer durch einen Sozialversicherungsträger anerkannten Berufs- und Erwerbsunfähigkeit unterbrechen die Betriebszugehörigkeit; jedoch ist auch die vor der Unterbrechung abgeleistete Dienstzeit anzurechnen.
3. Die auf volle Jahre abgerundete anrechenbare Dienstzeit ergibt die rentenfähigen Dienstjahre.

V. Anspruch auf Altersrente

1. Scheidet der Versorgungsberechtigte nach Erreichen der Altersgrenze aus den Diensten der Bank aus, so erhält er eine lebenslängliche Altersrente. Die Altersgrenze ist bei Männern das vollendete 65. und bei Frauen das vollendete 60. Lebensjahr.
2. Für Versorgungsberechtigte, die durch Vorlage des Rentenbescheids eines Sozialversicherungsträgers nachweisen, daß sie Altersruhegeld gemäß § 1248 Abs. 1 RVO oder § 25 Abs. 1 AVG in der Fassung des Rentenreformgesetzes (flexible Altersgrenze) beziehen, gilt der Zahlungsbeginn der Sozialversicherungsrente als Altersgrenze.

VI. Anspruch auf Invalidenrente

1. Wer vor dem Zeitpunkt, zu dem Altersruhegeld gemäß § 1248 Abs. 1 RVO oder § 25 Abs. 1 AVG in der Fassung des Rentenreformgesetzes zu erlangen ist, aus der Bank ausscheidet und nachweist, daß er von da ab Invalid ist, hat Anspruch auf Invalidenrente.
2. Invalidität im Sinne dieser Versorgungsordnung ist
 - die Erwerbsunfähigkeit gemäß § 1247 RVO und § 24 AVG oder
 - die Berufsunfähigkeit gemäß § 1246 RVO und § 23 AVG, wenn diese nach vollendetem 50. Lebensjahr und nach einer anrechenbaren Dienstzeit von mindestens 10 Jahren eintritt, oder
 - die Berufsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles (§§ 548 und 549 RVO) oder einer Berufskrankheit, die sich der Versorgungsberechtigte während der Tätigkeit für die Bank zugezogen hat (§ 551 RVO).
3. Die Invalidität muß durch Vorlage des Rentenbescheids eines Sozialversicherungsträgers, hilfsweise durch ein amtsärztliches Attest, nachgewiesen werden.
4. Wenn der versorgungsberechtigte Betriebsangehörige die Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn er bei seinem letzten Diensteintritt bereits berufs- oder erwerbsunfähig war, entsteht kein Anspruch auf Invalidenrente, es sei denn, es tritt erneut Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus anderen Gründen als jenen ein, die zu der früheren Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit geführt haben.

VII. Anspruch auf Witwen- und Waisenrente

1. Verstirbt ein Betriebsangehöriger, der eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen hat, oder ein früherer Betriebsangehöriger, der bereits eine betriebliche Alters- oder Invalidenrente nach dieser Versorgungsordnung bezieht, haben seine Hinterbliebenen unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen Anspruch auf Witwenrente und auf Waisenrente.
2. Voraussetzung für die Gewährung einer Witwenrente ist,
 - daß der verstorbene Ehemann nicht mehr als 20 Jahre älter war als die überlebende Ehefrau und
 - daß die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Ehemannes und vor dem Eintritt von Invalidität geschlossen wurde.
3. Für den Anspruch auf Witwenrente, die durch den Tod eines Betriebsangehörigen ausgelöst wird, sind weitere Voraussetzungen, daß der verstorbene Ehemann bereits am letzten 1. Dezember vor seinem Tode
 - a) mindestens ein Jahr mit der ihn überlebenden Ehefrau verheiratet war,
 - b) die Wartezeit abgeleistet und
 - c) mindestens seit einem Jahr die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Versorgungswerk erfüllt hatte.
4. Waisenrentenberechtigt sind Kinder, für die an den Versorgungsberechtigten Kindergeld nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt wird oder zu zahlen wäre.

Die Voraussetzungen von Ziffer 3 b) und c) dieses Abschnitts gelten auch für Waisenrenten.

5. Waisenrenten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, an Waisen männlicher und weiblicher Betriebsangehöriger gezahlt.

VIII. Feststellungszeitpunkt

Die Höhe der nach dieser Versorgungsordnung zu gewährenden Leistungen wird in dem Zeitpunkt festgestellt, zu dem die Leistungsvoraussetzungen (III.) erfüllt sind.

IX. Höhe des Anspruchs

1. Das Ruhegeld beträgt für jedes rentenfähige Dienstjahr 0,3 % des rentenfähigen Arbeitsverdienstes (X.).
2. Übersteigt der rentenfähige Arbeitsverdienst die am letzten Bilanzstichtag der Bank vor dem Feststellungszeitpunkt gültige Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter, werden für jedes rentenfähige Dienstjahr weitere 1,5 % des die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Betrages, höchstens jedoch 60 % dieses Betrags gewährt.
3. Bei Gewährung einer Invalidenrente (VI.) wird zu dem vorstehend berechneten Ruhegeld ein Zuschlag gewährt, der für jedes am vollendeten 65. Lebensjahr fehlende volle Jahr 2 v.H. des rentenfähigen Arbeitsverdienstes, höchstens der Beitragsbemessungsgrenze, beträgt; Höchstsatz 20 v.H. bei Versetzung in den Ruhestand bei vollendetem 55. Lebensjahr oder früher.

4. Auf das Ruhegeld können Einkünfte des Rentenempfängers, die dieser vor Erreichen der Altersgrenze aus einem Arbeitsverhältnis oder anderer regelmäßiger Tätigkeit bezieht, angerechnet werden.
5. Die Witwenrente beträgt

nach einer Weiterzahlung der vollen Dienstbezüge bzw. der Mannesrente des verstorbenen Ehemannes für die dem Todesmonat folgenden drei Kalendermonate **60 v.H.** derjenigen Ruhestandsbezüge, die der Ehemann im Zeitpunkt seines Ablebens gemäß Ziffern 1, 2 und 3 bezog oder bezogen hätte, wenn Ruhestandsbezüge für ihn festgesetzt worden wären. Beim Tod des Ehemannes vor dem vollendeten 55. Lebensjahr ist der Rentenzuschlag gemäß Ziffer 3 (Höchstsatz 20 v.H.) für die Errechnung der Witwenbezüge mit weiteren 2 v.H. p.a. bis höchstens 30 v.H. zu berücksichtigen.

Der im vorstehenden Absatz angeführte Satz - **60 v.H.** - ermäßigt sich, wenn die Witwe beim Ableben des Mannes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf **40 v.H.**

Sofern aber noch versorgungsberechtigte Kinder vorhanden sind, erhält die Witwe jedoch **50 v.H.** der Ruhestandsbezüge.

6. Die Waisenrente beträgt ein Zehntel, nach dem Tod beider Eltern ein Fünftel des gemäß Ziffer 5 für die Berechnung der Witwenrente zugrunde zu legenden Ruhegeldes.

Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Waisenrenten zusammen 60 v.H. des Ruhegeldes gemäß Ziffern 1 bis 3 nicht übersteigen, andernfalls sind sie im gleichen Verhältnis zu kürzen.

7. Witwen- und Waisenrenten zusammen dürfen das aufgrund dieser Versorgungsordnung zustehende Ruhegeld nicht übersteigen.
8. Die Gesamtversorgung aus betrieblicher Rente und Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch darf im Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung des Ruhegehalts 75 % des letzten rentenfähigen Arbeitsverdienstes nicht übersteigen.

X. Rentenfähiger Arbeitsverdienst

Rentenfähiger Arbeitsverdienst ist das tarifliche oder vertragliche Monatsgehalt einschließlich etwaiger Haushalts- und übertariflicher Zulagen jeweils nach dem Stand des Feststellungzeitpunkts.

Funktionszulagen, Überstundenvergütungen, vermögenswirksame Leistungen, Kinderzulagen, Tantiemen, Gratifikationen und sonstige freiwillige Zahlungen, auch soweit sie nach § 10 des Manteltarifvertrags für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken abgesichert sind, bleiben außer Ansatz.

XI. Fälligkeit des Anspruchs

1. Die Renten werden nach Abzug etwa von der Bank einzubehaltender Steuern jeweils zur Mitte eines Monats gezahlt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Versorgungsordnung ist der Sitz der Bank.
2. Die erste Rente wird für den Monat gezahlt, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt. Der Anspruch ruht jedoch bis zum Ablauf des Monats, für den noch andere Bezüge aus

dem Arbeitsverhältnis, wie Gehalt oder Lohn, gewährt werden, bis zur Höhe dieser Bezüge.

XII. Pflichten der Versorgungsberechtigten

1. Für die Dauer der Rentenzahlung muß der Bank die Lohnsteuerkarte vorgelegt, jede Änderung im Personen- und Familienstand, insbesondere der Wegfall der Invalidität vor Erreichen der Altersgrenze angezeigt, auf Verlangen der Bank das Weiterbestehen des Anspruchs nachgewiesen und Auskunft über die Höhe anrechenbarer Einkünfte gegeben werden.
2. Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten, der durch sein schuldhaftes Verhalten die Invalidität oder den Tod eines versorgungsberechtigten Betriebsangehörigen herbeigeführt hat, gehen bis zur Höhe der betrieblichen Rente auf die Bank über. Das gilt nicht für Ansprüche wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist.
3. Ansprüche aus dieser Versorgungsordnung dürfen nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.
4. Die Bank kann zu ihrer Rückdeckung einen Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abschließen, aus dem sie allein berechtigt und verpflichtet ist. Der Betriebsangehörige muß die für den Abschluß des Versicherungsvertrages erforderliche Zustimmung geben. Diese gilt als erteilt, wenn er nicht unverzüglich nach Bekanntgabe der Versorgungsordnung ausdrücklich widerspricht. Er muß die von der Versicherungsgesellschaft verlangten Auskünfte erteilen und sich etwa notwendigen ärztlichen Untersuchungen unterziehen.

5. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Bank die Rentenzahlung ruhen lassen. Jede Weigerung zur Mitwirkung beim Zustandekommen des Versicherungsvertrags kann den Verlust der Anwartschaft auf Versorgungsleistungen zur Folge haben.

XIII. Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Diese Versorgungsordnung schränkt das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ein.
2. Die Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Fälligkeit einer Versorgungsleistung endet. Sofern Anwartschaften durch gesetzliche Vorschriften als unverfallbar gelten, bleibt die Anwartschaft in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen unverfallbaren Teils erhalten.

XIV. Ende des Anspruchs

1. Der Anspruch auf eine Versorgungsleistung endet mit dem Tode des Rentenempfängers, jedoch endet der Anspruch auf Invalidenrente mit dem Wegfall der Invalidität vor Erreichen der Altersgrenze und der Anspruch auf Witwenrente mit der Wiederverheiratung der Witwe. In diesem Fall zahlt die Bank der Witwe eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen jährlichen Witwenrente. Etwaige im Zeitpunkt der Wiederver-

heiratung noch bestehenden Halbwaisenrenten werden weiter gezahlt, solange hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.

Der Anspruch auf Waisenrente endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise. Es liegt im Ermessen der Bank die Zahlung über diesen Zeitpunkt hinaus längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres fortzusetzen, um die Berufsausbildung zu erleichtern.

2. Die Bank ist zu Versorgungsleistungen nicht verpflichtet, wenn der Versorgungsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstößen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.
3. Die Rente wird letztmalig für den Monat gezahlt, in dem der Anspruch endet.

XV. Sonderregelungen

1. In Härtefällen und bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann die Bank über die zugesagten Leistungen hinaus Sonderregelungen treffen. Durch Einzelzusagen getroffene schriftliche Vereinbarungen gehen den Bestimmungen dieser Versorgungsordnung vor.
2. Die Bank ist berechtigt, Ansprüche auf Rentenleistungen ganz oder teilweise durch eine Kapitalzahlung abzulösen. Die Kapitalisierung von Renten und die Verrentung von Kapitalbeträgen erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen, die der Bewertung der Versorgungsleistungen in der jeweils letzten Ertragsteuerbilanz der Bank zugrunde gelegt wurden. Zur Zeit gelten die "Richttafeln für die Pensionsversicherung" von Heubeck-Fischer mit einem Rechnungszinsfuß von 5,5 %.

XVI. Änderung und Aufhebung der Versorgungsordnung

1. Die Bank behält sich vor, die Versorgungsordnung zu ändern bzw. die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

- a) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder
 - c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß der Bank die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.
2. Im übrigen behält sich die Bank vor, die Versorgungsordnung zu ändern bzw. die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei der Einrichtung des Versorgungswerks maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß der Bank die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange der Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.
 3. Die Bank behält sich vor, Leistungen aus dieser Versorgungsordnung auf solche Leistungen anzurechnen, die später aufgrund von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen fällig werden können.